



Vereinssatzung

des

Schützenvereins „Tell“ e.V. Urexweiler vom 22. Februar 2019

Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Tell“ e.V. Urexweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in St. Wendel unter der Nr. 350 eingetragen und hat seinen Sitz in Marpingen – Urexweiler. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins

§2

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießsports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an den Vorstand und Übungsleiter, soweit sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des saarländischen Schützenverbandes, deren Satzung er anerkennt.

Geschäftsjahr

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§4

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neue aufgenommene Mitglied über 18 Jahre hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, die jedoch den Betrag von max. 250,00 € nicht überschreiten darf.
4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, gewählt werden.
6. Die Vereinssatzung liegt zu jedermanns Einsicht im Schützenhaus Urexweiler offen.

Recht und Pflicht der Mitglieder

§5

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied besitzt Stimm – und Wahlrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit der Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5.Abs.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Beiträge der Mitglieder

§ 7

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

Organe des Vereins

§8

Organe sind:

- 1) der geschäftsführende Vorstand
- 2) der erweiterte Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Oberschützenmeister
- b) Schützenmeister
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich:

- a) Jugendwart und gleichzeitig stellvertretender Sportwart
- b) Stellvertretender Jugendwart
- c) Organisationsleiter
- d) Gerätewart
- e) die jeweiligen Spartenleiter
- f) 3 Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 5 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Neuwahl des erweiterten Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre.

Leitung der Verwaltung

§9

1. Der Oberschützenmeister leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Schützenmeister vertritt den Verein bei Verhinderung des Oberschützenmeisters in den gesetzlich zulässigen Fällen.
2. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom Oberschützenmeister geleitet, im Fall seiner Verhinderung vom Schützenmeister. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
3. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder desgleichen, so übernimmt ein vom Vorstand ernanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dessen Aufgabenbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Fällt der Oberschützenmeister weg, dann tritt an seine Stelle der Schützenmeister. Scheidet der Schützenmeister aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Mitgliederversammlung

§10

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Oberschützenmeister, im Fall seiner Verhinderung, vom Schützenmeister einberufen und geleitet. Alle Mitglieder müssen spätestens eine Woche zuvor, in Textform und unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte informiert werden. Dies ist auch über die Internetseite des Vereins möglich. Mitglieder die in der (Gemeinde Marpingen wohnen) können zudem durch zweimalige Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung im Gemeindeboten (Amtliches Nachrichtenblatt) informiert werden.

1. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§11

1. Der Oberschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Oberschützenmeister muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §10

Besondere Beschlüsse

§12

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins. Wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

Auflösung des Vereins

§ 13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marpingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Michael J. W. 

VR...350

Die Satzung wurde am
im Vereinsregister eingetragen.

31. Juli 2019



St. Wendel, 31. Juli 2019

(Simon) Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle